Notifizierungsnummer : 2024/0388/SE (Sweden)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Alkoholgesetzes (2010:1622)

Eingangsdatum : 05/07/2024
Ende der Stillhaltefrist : 08/10/2024 (08/01/2025)

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1840

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0388/SE

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notification – Notifzierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéseket - Non fa decorrere la mora - Atidėjimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta’ dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20241840.DE

1. MSG 001 IND 2024 0388 SE DE 05-07-2024 SE NOTIF

2. Sweden

3A. Kommerskollegium
Box 6803, 113 86 Stockholm
Sverige
Tel: 08-690 48 00
epost: 1535@kommerskollegium.se

3B. Socialdepartementet
103 33 Stockholm

4. 2024/0388/SE - C51A - Getränke

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Alkoholgesetzes (2010:1622)

6. Einzelhandel mit selbst hergestellten alkoholischen Getränken – Genehmigungen für den Verkauf in

landwirtschaftlichen Betrieben (Hofverkauf)

7.

8. In Kapitel 5 § 2 Absatz 2 des Alkoholgesetzes ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Inhaber von Genehmigungen für den Hofverkauf selbst erzeugte alkoholische Getränke gemäß den Bestimmungen des vorgeschlagenen neuen Kapitels 5a des Alkoholgesetzes über den Hofverkauf verkaufen dürfen.

Das neue Kapitel 5a enthält u. a. Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung für den Hofverkauf.

Genehmigungen für den Hofverkauf dürfen nur unabhängigen Erzeugern erteilt werden, die alkoholische Getränke allein und gewerblich herstellen. Die Jahreserzeugung des Erzeugers darf 75 000 Liter Spirituosen, 400 000 Liter gegorene alkoholische Getränke bis zu 10 % vol. und 200 000 Liter gegorene alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10 % vol. nicht überschreiten. Weinerzeuger erzeugen den Wein ausschließlich aus Trauben aus ihren eigenen Pflanzungen.

Der Hofverkauf darf nur von einer Verkaufsstelle aus erfolgen, bei dem es sich um den Ort handelt, an dem die meisten alkoholischen Getränke hergestellt worden sind. Für Weinerzeuger kann die Verkaufsstelle alternativ der Ort sein, an dem der größte Teil der Trauben angebaut wurde.

Hofverkäufe dürfen nur an Verbraucher erfolgen, die an einem Besuch teilnehmen, der vom Inhaber der Genehmigung organisiert wurde und sich auf das betreffende alkoholische Getränk bezieht. Der Besuch wird in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle durchgeführt. Der Besuch hat ein Sensibilisierungselement und eine bestimmte Dauer und wird den Verbrauchern gegen Bezahlung angeboten.

Im Rahmen des Hofverkaufs dürfen an einen einzelnen Verbraucher während eines einzigen Besuchs nur 0,7 Liter Spirituosen, 3 Liter Wein, 3 Liter Starkbier und 3 Liter andere gegorene alkoholische Getränke verkauft werden. Der Preis der alkoholischen Getränke und des Besuchs darf nicht unter den Herstellungskosten oder dem Selbstkostenpreis zuzüglich eines angemessenen Aufschlags liegen.

Darüber hinaus enthält Kapitel 5a Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren, die Eigenkontrolle und die Bereitstellung von Informationen, die Fristen für Genehmigungen, begrenzte Verkaufsfristen und Anforderungen an die Unterrichtung über die schädlichen Auswirkungen von Alkohol.

In Kapitel 8 § 7 Absatz 2 des Alkoholgesetzes wird festgelegt, dass Inhaber von Genehmigungen für den Hofverkauf auch Verkostungen selbst hergestellter alkoholischer Getränke vornehmen dürfen.

In Kapitel 9 des Alkoholgesetzes wird festgelegt, dass bestimmte Überwachungsvorschriften auch für den Hofverkauf gelten sollten.

Die allgemeinen Bestimmungen des Alkoholgesetzes, z. B. zu Altersgrenzen und strafrechtlicher Verantwortlichkeit, gelten auch für Hofverkäufe.

9. Mit dem Entwurf zur Änderung des Alkoholgesetzes wird eine zeitlich begrenzte Möglichkeit für den Hofverkauf alkoholischer Getränke in geringem Umfang eingeführt. Ziel ist es, die Bedingungen für kleine Getränkehersteller zu verbessern, indem das Gastgewerbe vor Ort und der kulinarische Tourismus gefördert werden. Dadurch werden die Möglichkeiten, im ganzen Land zu leben und zu arbeiten, erhöht. Außerdem können kleine Lebensmittel- und Getränkehersteller durch den kulinarischen Tourismus zu einem besseren Verständnis der Verbraucher für die

Funktionsweise der Lebensmittelerzeugung und damit zur Sensibilisierung für Qualität beitragen.

Der Hofverkauf alkoholischer Getränke dürfte sich positiv auf das Gastgewerbe auswirken, in dem Erfahrungen mit Lebensmitteln und Getränken eine wichtige Rolle spielen können. Viele Unternehmen in Schweden, die alkoholische Getränke herstellen, veranstalten in einem gewissen Umfang Besucheraktivitäten. Dabei kann es sich um Verkostungen, Erfrischungen und manchmal umfassende Verpflegungs- und Unterbringungsmaßnahmen sowie um Konferenzeinrichtungen handeln. Das derzeitige Verbot, Erzeugnisse in der Produktionsstätte zu verkaufen, wird von vielen Getränkeherstellern als Einschränkung der Möglichkeit wahrgenommen, neue Geschäftsideen im ganzen Land zu entwickeln.

Das Interesse an touristischen Erfahrungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Getränken nimmt zu. Es wird davon ausgegangen, dass Schweden über ein beträchtliches Entwicklungspotenzial verfügt, um mehr Besucher aufzunehmen und zu einem Wachstumsmotor für das lokale Gastgewerbe im ganzen Land zu werden. Der Hofverkauf alkoholischer Getränke ist ein wichtiges Instrument für diese Entwicklung.

Das Erfordernis, dass der Verkauf alkoholischer Getränke erst erfolgen darf, nachdem der Verbraucher an einem Besuch teilgenommen hat, verknüpft den Hofverkauf mit dem Gastgewerbe. Der Schwerpunkt des Hofverkaufs liegt daher auf der handwerklichen Getränkeherstellung und dem Besuchererlebnis, die diese Verkaufsform vom staatlichen Einzelhandel für Alkohol (Systembolag) unterscheidet.

Alkoholkonsum ist mit Gesundheitsrisiken verbunden. Daher sind neben dem Besuchserfordernis mehrere Beschränkungen für die Möglichkeit von Hofverkäufen vorgesehen. Der Entwurf der Anforderungen an die Durchführung von Verkäufen in landwirtschaftlichen Betrieben, wie z. B. Genehmigungs-, Produktions- und Verkaufsvorschriften, enthält rechtsverbindliche und verbindliche Anforderungen für diejenigen, die Hofverkäufe veranstalten möchten. Der Entwurf zielt darauf ab, die Verfügbarkeit von Alkohol über den Hofverkauf zu beschränken und damit die mit dem Konsum dieser Erzeugnisse verbundenen gesundheitlichen Risiken und negativen Auswirkungen zu begrenzen. Die Anforderungen sind erforderlich, damit die Reform mit der schwedischen Alkoholpolitik und den Bemühungen um eine Verringerung der Verfügbarkeit von Alkohol in Einklang steht.

10. Verweis(e) auf Grundlagentext(e): Keine Grundlagentexte vorhanden

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Ja

16.
TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

****
Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu